

Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung - RHS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 13 und 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Fassung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) sowie der § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. März die nachfolgende Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Karben betreibt für die Einwohner des Wetteraukreises mit Ausnahme der Einwohner der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof (Wertstoffhof) in Karben, Max-Planck-Straße 44.
- (2) Auf dem Recyclinghof (Wertstoffhof) werden auf freiwilliger Basis nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushalten außer denjenigen von Bad Vilbel in haushaltsüblichen Mengen angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
 - a) Sperrmüll
 - b) Bauschutt / Erdaushub (keine Baustellenabfälle)
 - c) Grünabfall
 - d) Pkw- und Motorradreifen, mit und ohne Felgen
 - e) Altholz (Kategorien AI bis AIII)
 - f) Metallschrott
 - g) Papier, Pappe, Kartonagen
 - h) Elektro- und Kühlgeräte
 - i) Behälterglas
 - j) Flachglas
 - k) Leichtverpackungen
 - l) Altkleider
 - m) Korken
 - n) Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und LED-Lampen

§ 2 Benutzung

- (1) Der von der Stadt Karben bereitgestellte Recyclinghof (Wertstoffhof) und steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.

- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Wertstoffhof (Recyclinghof) ausgeschlossen. Die Stadt oder der / die von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof (Wertstoffhof).
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

§ 4

Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Annahme von Sperrmüll; Bauschutt und Grünabfall bemisst sich nach dem Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof (Wertstoffhof) installierte und geeichte Waagen ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofs (Wertstoffhofes).

Es gelten hierfür folgende Gebührensätze:

a) Sperrmüll	je angefangenem Kilogramm	0,15 €
b) Bauschutt	je angefangenem Kilogramm	0,05 €
c) Grünabfall	je angefangenem Kilogramm	0,05 €

- (2) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen bemisst sich pro Stück.

Es gilt hierfür folgender Gebührensatz:

d) PKW- und Motorradreifen	je Stück	3,50 €
----------------------------	----------	--------

- (3) Für die unter § 1 Absatz 2 e) bis n) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

Wenn die Kapazität der am Recyclinghof vorhandenen Behälter, die zur Aufnahme der unter h) bezeichneten Geräte bestimmt sind, nicht ausreicht, kann die Annahme von Geräten abgelehnt werden. Die Ablehnung gilt auch bei der

Anlieferung von mehr als 20 Geräten pro Tag je Endverbraucher (private Haushalte) und Vertreiber (Einzelhandel).

Gleiches gilt für die Annahme von Leuchtmitteln unter n), jedoch wird die Annahme auf 5 Leuchtstoffröhren begrenzt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung der Stadt Karben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wertstoffhof-Gebührensatzung vom 10.12.2004 der Stadt Karben außer Kraft.

Karben, 26.03.2012

Rahn
Bürgermeister